

Landtags- und Bezirkswahl

08.10.2023

Landtagswahl 2023



- Wahlvorstand
 - Der Wahlvorstand sorgt in unparteiischer Weise für die Durchführung der Wahl und für die Ermittlung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk
 - Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, sowie den Beisitzern

Landtagswahl 2023

- Der Wahlvorsteher (in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter) leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes
- Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter stets der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter
- Zur Ermittlung der Wahlergebnisse: alle (Beschlussfassung: mindestens fünf)

Landtagswahl 2023



- Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn
 - während der Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder,
 - bei der Ergebnisermittlung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind

Darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre jeweiligen Stellvertreter

Landtagswahl 2023



- Die Wahl ist öffentlich
- Jede Beeinflussung (in Wort, Ton, Schrift, Bild oder Unterschriftensammlung) ist verboten
- Befragungen durch Medienvertreter sind zulässig (aber keine Störung /Belästigung)

Landtagswahl 2023

- Jeder Wähler hat grundsätzlich vier Stimmzettel:
 - Erst- und Zweitstimme zur Landtagswahl (weiß)
 - Erst- und Zweitstimme zur Bezirkswahl (blau)
- Wählen kann nur wer
 - in das Wählerverzeichnis eingetragen ist
 - oder einen Wahlschein besitzt

Landtagswahl 2023

- Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wähler:
 - Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass
 - der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann
 - der Wähler seine Stimmzettel nur in der Wahlkabine / hinter der Schutzvorrichtung kennzeichnet und zusammenfaltet
 - Sich jeweils nur eine Person und diese nur solange wie nötig in der Wahlkabine / hinter der Schutzvorrichtung aufhält

Landtagswahl 2023

- Stimmabgabe von behinderten Wählern
 - Behinderten Wählern ist bei Bedarf „technische“ Hilfestellung zu geben. Z.B. durch eine Begleitperson oder aus dem Wahlvorstand
 - blinde oder sehbehinderte Personen können mitgebrachte Stimmzettel-schablonen benutzen - Hilfestellung ggf. notwendig

Landtagswahl 2023



- Prüfung des Stimmrechts:
 - Der Schriftführer
 - prüft die Wahlberechtigung und
 - vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis
 - bzw. nimmt die Wahlscheine entgegen und verwahrt diese (streng getrennt von den Wahlscheinen der beschlussmäßig zugelassenen oder zurückgewiesenen Wähler)

Landtagswahl 2023



- Zurückweisung eines Wählers der
 - **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist** und auch keinen für den Stimmkreis **gültigen Wahlschein** besitzt
 - sich auf Verlangen **nicht ausweisen** kann
 - **keinen Wahlschein** vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Vermerk „W“ befindet (Ggf. Rückfrage Gemeinde)
 - **bereits einen Stimmabgabevermerk** im Wählerverzeichnis hat
 - seinen **Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet** hat
 - seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass **seine Stimmabgabe erkennbar** ist, oder den Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren **Kennzeichen** versehen hat, der das Wahlgeheimnis gefährdet
 - **erkennbar** in der Wahlkabine **gefilmt oder fotografiert** hat
 - **mehrere gleichartige** oder einen **nicht amtlich** hergestellten Stimmzettel oder mit dem Stimmzettel einen **weiteren Gegenstand** in die Wahlurne einwerfen will

Landtagswahl 2023



- Berichtigung des Wählerverzeichnis
 - Soweit das Wählerverzeichnis **offensichtlich unrichtig oder unvollständig** ist, kann das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde oder auf Veranlassung der Gemeinde durch den Wahlvorsteher noch bis zum Ende der Wahlzeit (18.00 Uhr) berichtigt werden.
 - Der Wahlvorsteher hat hierzu **in jedem Fall mit der Gemeinde Verbindung** aufzunehmen!

Landtagswahl 2023



- Stimmabgabe mit Wahlschein / Prüfung
 - Wähler mit Wahlschein
 - haben sich **stets auszuweisen** (Identität prüfen)
 - können ihre Stimme in einem beliebigen Stimmbezirk des Stimmkreises abgeben
 - Prüfung ob **ggf. nachträglich für ungültig erklärt** (**durch Beschluss** zurückweisen)
 - Entstehen Zweifel (Gültigkeit des Wahlscheines / rechtmäßiger Besitz / Wahlrecht), so ist Verbindung mit der Gemeinde aufzunehmen und über Zulassung oder Zurückweisung des Wahlscheininhabers zu beschließen

Landtagswahl 2023



- Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (Ende Wahlzeit um 18:00 Uhr):
 - Sofortige Entfernung und Verpackung unbenutzter Stimmzettel
 - Nach dem Öffnen und Entleeren der Wahlurne (**Die Wahlen werden nacheinander ausgewertet: Erst LT, dann BT**) sind gleichzeitig zu zählen:
 - die **Zahl der Stimmberechtigten** durch **Schriftführer** anhand des Wählerverzeichnisses
 - die **Zahl der Wähler** anhand der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und auf den Wahlscheinen (**stellvertretender Schriftführer**)
 - alle abgegebenen, entfalteten großen und kleinen Stimmzettel durch den **restlichen Wahlvorstand** → **Sortieren!**
 - Ggf. die eingenommenen Wahlbenachrichtigungsschreiben

Landtagstagswahl 2023



- Stimmzettel die Anlass zu Bedenken geben
→ Beschlüsse
 - Der **gesamte Wahlvorstand** hat über jeden einzelnen Stimmzettel Beschluss zu fassen
 - Ungültig sind Stimmzettel wenn der Stimmzettel
 - nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Stimmkreis gültig ist
 - Der Stimmzettel mit einem besonderen Merkmal versehen ist oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthält
 - Den Willen des Wählers (zunächst) nicht zweifelsfrei erkennen lässt

Landtagswahl 2023



- Arbeitsgruppe A
 - a) Zählen der **gültigen** Stimmen auf den **kleinen Stimmzetteln** nach Wahlkreisvorschlägen.
 - b) Zählen der **ungültigen** Stimmen auf den **kleinen Stimmzetteln**.
 - c) Die **Gesamtzahl** der abgegebenen **gültigen und ungültigen** Erststimmen muss grundsätzlich mit der Zahl der nach Wählerverzeichnis und aus den Wahlscheinen ermittelten **Stimmabgabevermerken** nach 3.3 Buchstabe d) der Wahlniederschrift übereinstimmen! Ansonsten ist der Zählvorgang nochmals mit größter Sorgfalt zu wiederholen, ggf. durch andere Zähler.

Landtagswahl 2023



- Arbeitsgruppe B
 - a) Zählen der **gültigen** Stimmen auf den **großen Stimmzetteln** nach Wahlkreisvorschlägen (zunächst nur die Zahl der Stimmzettel für die Wahlkreisvorschläge, nicht die auf einzelne Listenbewerber entfallenden Stimmen).
 - b) Zählen der **ungültigen** Stimmen auf den **großen Stimmzetteln**.
 - c) Die **Gesamtzahl** der abgegebenen **gültigen und ungültigen Zweitstimmen** muss grundsätzlich mit der Zahl der nach Wählerverzeichnis und aus den Wahlscheinen ermittelten **Stimmabgabevermerken** nach 3.3 Buchstabe e) der Wahlniederschrift übereinstimmen! Ansonsten ist der Zählvorgang nochmals mit größter Sorgfalt zu wiederholen, ggf. durch andere Zähler.

Schnellmeldung (Vordruck V 3/WV „weiß“) erstellen und per Telefon an die Gemeinde melden

Landtagswahl 2023



- Zählen der Zweitstimmen nach Bewerbern
 - Zur Beschleunigung dürfen wieder zwei Arbeitsgruppen gebildet werden.
 - (Streichen der Stimmkreisbewerber in den Zähllisten.)
 - Auswerten der gültigen großen Stimmzettel getrennt nach Wahlkreisvorschlägen durch Vorlesen und Führen der Listen (mit Kontrollperson)
 - Übernahme der Ergebnisse in die Wahlniederschrift
→ und Kontrolle der Summen

Achtung: Auf den Stimmzetteln dürfen weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden (Ausnahme nur für Beschlüsse/Beschlussaufkleber)

Landtagswahl 2023

- Abschluss
 - Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Inhalt nach Ziffer 2.8 der WA 1 / Ziffer 3.8 der WA 2)
 - Wahlniederschrift abschließen (insbesondere von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnen)
 - Anlagen zur Wahlniederschrift bündeln
 - Wahlunterlagen an die Gemeinde übergeben

Landtagswahl 2023



- **Bezirkswahl**

- Erst nach vollständiger Erledigung der Arbeiten zur Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl (nach Abgabe der Wahlniederschrift/Unterlagen an die Gemeinde) darf mit den Zählerarbeiten zur Ermittlung des Ergebnisses der Bezirkswahl begonnen werden.
- Die Ausführungen zur Landtagswahl gelten entsprechend.
- Die zu verwendenden Vordrucke sind blau und haben den Zusatz „Bz“

Landtagswahl 2023

- Besonderheiten beim Briefwahlvorstand:
 - Zählen und Öffnen der Wahlbriefe
 - Feststellung der Gesamtzahl der Wahlbriefe
 - Aussondern der ggf. für ungültig erklärten Wahlscheine / Wahlbriefe (spätere Beschlussfassung)
 - Öffnen der Wahlbriefe **einzeln** und **nacheinander**
 - Entnehmen des Wahlscheines / der Stimmzettelumschläge (LT=weiß und Bz=blau) und ggf. bei Bedenken aussondern (später Beschluss)
 - Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurnen legen

Landtagswahl 2023

- Besonderheiten beim Briefwahlvorstand
 - Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe (durch Beschluss):
 - **Dem (roten) Wahlbriefumschlag liegt kein oder kein (für den Stimmkreis) gültiger Wahlschein bei**
 - **Der Wähler oder die Hilfsperson hat die Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben**
 - **Dem roten Wahlbriefumschlag sind keine Stimmzettelumschläge oder nur Stimmzettelumschlag (weiß oder blau) beigelegt**

Landtagswahl 2023

- Sowohl der rote Wahlbriefumschlag als auch der weiße und/oder blaue Stimmzettelumschlag sind unverschlossen
- Der rote Wahlbriefumschlag enthält mehrere (weiße und/oder blaue) Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine
- Es ist kein amtlicher (weißer oder blauer) bzw. überhaupt kein Stimmzettelumschlag benutzt worden

Landtagswahl 2023

- **Es ist ein (weißer oder blauer) Stimmzettelumschlag benutzt worden, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält**

Landtagswahl 2023

- Besonderheiten beim Briefwahlvorstand
 - Die beschlussmäßig **zurückgewiesenen** Wahlbriefe sind samt Inhalt einschl. Wahlschein auszusondern. Der (rote) Wahlbriefumschlag ist mit einem **Vermerk über den Zurückweisungsgrund** zu versehen, **wieder zu** verschließen (und ggf. fortlaufend zu nummerieren). Sie sind später der Wahlniederschrift zur Bezirkswahl beizufügen.
 - **Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt.**

Landtagswahl 2023



- Besonderheiten beim Briefwahlvorstand
 - Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (nicht vor 18.00 Uhr):
 - Entleeren der Wahlurnen und entnehmen der Wahlumschläge.
 - Anschließend gleichzeitig zählen:
 - alle abgegebenen Stimmzettelumschläge (= Wähler)
 - die Stimmabgabevermerke auf den eingenommenen Wahlscheinen der zugelassenen Wahlbriefe
 - Kontrolle (Stimmzettelumschläge = Wahlscheine)!

Landtagswahl 2023

- Besonderheiten beim Briefwahlvorstand
 - Auch hier gilt die feste Reihenfolge für die Auszählung der Wahlen:
 - Zunächst Landtagswahl
 - Erst danach die Bezirkswahl
 - Es gelten die Ausführungen für die Feststellung der Ergebnisse wie zuvor beim allgemeinen Wahlvorstand

Landtagswahl 2023

- Hilfreicher Link zum Landeswahlleiter:

<https://www.statistik.bayern.de/wahlen/landtagswahlen/durchfuehrung/index.html>

Sie finden dort die jeweiligen Wahlanleitungen für den Wahlvorstand / Briefwahlvorstand, Kurzanleitungen mit Hinweisen auf die einzelnen Schritte der Wahlauszählung und der notwendigen Verweise zu den Eintragungen in die Wahlniederschriften, aber auch die entsprechenden Wahlvordrucke.

Nutzen Sie gerne diese Möglichkeit, sich jeweils mit dem Wahlablauf bzw. den Wahlunterlagen vertraut zu machen.

Landtagswahl 2023



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit
und natürlich ...
gutes Gelingen am
Wahlsonntag!